

Stand: 12.05.2022

Anlage Nr. 2

Fassung: Entwurf zur erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB



**Bebauungsplan und
Örtliche Bauvorschriften
„Wohnen mit Wolftalpanoramablick am Polderberg“
mit Teiländerung des Bebauungsplans „Im Dorf“
im Ortsteil Schapbach**

Schriftlicher Teil

Änderung gegenüber der Offenlage

Beratung · Planung · Bauleitung

ZiNK
I N G E N I E U R E

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

A1 Art der baulichen Nutzung

A1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 sowie § 1 Abs. 4 – 9 BauNVO

A1.1.1 Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

A1.1.2 Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (u. A. Ferienwohnungen)
- Anlagen für Verwaltungen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

A2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 21a BauNVO

A2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

§ 16 BauNVO

A2.1.1 Die zulässige Grundflächenzahl ist durch Planeintrag festgesetzt.

A2.2 Höhe baulicher Anlagen

§ 16 und 18 BauNVO

- A2.2.1 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung von Traufhöhe (TH) und der Firsthöhe (FH) bestimmt (siehe Planeintrag). Die Traufhöhe wird zwischen dem Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut und der Gebäudewand (Außenseite der Außenwand) sowie der Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe gemessen. Die Firsthöhe wird bestimmt durch den äußeren, obersten Schnittpunkt der geneigten Dachflächen.
- A2.2.2 Die maximale Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) in Metern über der Straßenoberkante (Straßenachse) der jeweiligen Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte des jeweiligen Gebäudes, ist durch Planeintrag festgesetzt. Bei Eckgrundstücken ist die Straße, auf die Bezug zu nehmen ist, durch Planeintrag festgesetzt.

A3 Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

A3.1 offene Bauweise

- A3.1.1 Festgesetzt wird die offene Bauweise: Die Gebäude sind als Einzelhäuser oder Doppelhäuser mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

A4 Überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

- A4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

A5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

§§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und 14 BauNVO

- A5.1 Nebenanlagen, Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- A5.2 Garagen sind hierbei ab einem Abstand von 3 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.

A6 Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 22 und Nr. 26 BauGB

A6.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 26 BauGB

- A6.1.1 Die Flächenaufteilungen zwischen den Straßenbegrenzungslinien sind unverbindlich.

A6.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- A6.2.1 Im Nordwesten im Bereich der Grundstücke Nr. 5-8 und im Westen des Plangebiets im Bereich der Grundstücke Nr. 1, 21 und 22 sind jeweils zwei Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit einer Breite von 3,0 m bzw. 4,0 m einzurichten. Diese werden entsprechend an die Planstraße 1 angeschlossen.
- A6.2.2 Im Norden ist zwischen den Planstraßen 1 und 2 ein Waldwirtschaftsweg mit einer Breite von 4,0 für die Bewirtschaftung der angrenzenden Niederwaldflächen einzurichten.
- A6.2.3 Die bestehenden Waldwirtschaftswege im Süden und Norden des Gebietes werden durch Planzeichen gesichert.

A6.3 Öffentliche Parkieranlagen / Stellplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

- A6.3.1 Im Bereich der Wendeanlage im Norden der Planstraße 1 sind entsprechende öffentliche Stellplätze anzulegen.

A7 Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen

- A7.1 Versorgungsanlagen und -leitungen sind nur als unterirdische Anlagen und Leitungen zulässig. Hiervon ausgenommen sind Trafostationen und Schaltkästen.

A8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- A8.1 Die Fläche „LR“ ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach für den Bau und Betrieb von Ver- und Entsorgungsleitungen zu belasten. Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach, unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten. Die Errichtung von Gebäuden oder das Anpflanzen von Bäumen ist auf dieser Fläche nicht zulässig.
- A8.2 Die Ausübung des Leitungsrechts kann auch an Dritte entsprechend übertragen werden.
- A8.3 In Verlängerung des Wegs im Bereich der Grundstücke Nr. 21 und 22 wird ein Geh- und Fahrrecht über die beiden Grundstücke Nr. 1 und 2 eingeräumt. Dieses Geh- und Fahrrecht wird den beiden Anliegergrundstücke mit den Flurstücksnummern 127/23 und 127/24 zugeordnet.

A9 Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die öffentlichen Grünflächen sind als artenreiche Wiesenflächen zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Bei einer Einsaat ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Grünflächen ist nicht erlaubt. Eine Ergänzungsdüngung (i. d. R. mit Stallmist) ist dann vorgesehen, wenn diese aufgrund der Entwicklung der Artenzusammensetzung erforderlich ist¹. Hobeln bzw. Walzen der Flächen ist zwischen Anfang April und Anfang Oktober nicht erlaubt.

Im Bereich dieser öffentlichen Grünflächen sind sämtliche bauliche Anlagen ausgeschlossen.

- A9.2 Im östlichen Teil des Geltungsbereichs ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung eines Spielplatzes anzulegen und entsprechend auszubilden.

A10 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- A10.1 Dachdeckungen aus Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, von denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagswasser gelangen können, sind unzulässig.
- A10.2 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur als wasserdurchlässige Beläge zulässig. Ausnahmsweise sind auch wasserundurchlässige Beläge zulässig, wenn die Steigung der Zufahrten mindestens 10% beträgt.
- A10.3 Für die private und öffentliche Außenbeleuchtung sind folgende Vorgaben zu beachten:
- Anstrahlung des zu beleuchtenden Objekts nur in notwendigem Umfang und Intensität,
 - Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht bis max. 3000 Kelvin (idealerweise unterhalb 2400 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen ausstrahlen,
 - Verwendung von Leuchtmitteln mit keiner höheren Leuchtstärke als erforderlich. Zur Ermittlung erforderlichen Beleuchtungsstärke ist DIN EN 13201-2 zu berücksichtigen.
 - Einsatz von Leuchten mit zeit- oder sensorengesteuerten Abschaltvorrichtungen oder Dimmfunktion,
 - Einbau von Vorrichtungen wie Abschirmungen, Bewegungsmeldern, Zeitschaltuhren,
 - Verwendung von Natriumdampflampen und warmweißen LED-Lampen statt Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen,
 - Verwendung von Leuchtegehäusen, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen,
 - Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen grundsätzlich von oben nach unten,

¹ Grundsätzlich kann eine Düngung nur dann ausgebracht werden, wenn es der Förderung der Artenvielfalt dient. Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit der Wiesen sind untergeordnet. Bei einem Artenrückgang wegen Ausmagerung von Grünlandflächen kann z. B. alle 2-5 Jahre eine Ergänzungsdüngung sinnvoll sein. Die Düngemengen sind je nach Pflanzengesellschaft festzulegen.

- Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen,
- Staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses,
- Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40°C.

Zur Vermeidung von erheblichen Störungen der lokalen Fledermauspopulationen ist sicherzustellen, dass während der jahreszeitlichen Haupt-Aktivitätszeit der Fledermäuse (15. März bis 15. Oktober zwischen 20 min vor Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) von den Gebäuden und Gärten aus keine Lichtquellen auf den Waldrand gerichtet werden oder dieser Bereich diffus erhellt wird. Ein 15 m breiter Streifen am Waldrand sollte vollständig dunkel bleiben.

A11 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

- A11.1 Auf den Baugrundstücken im allgemeinen Wohngebiet ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein standortheimischer, mittelkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm, bei Obstbäumen mindestens 12 cm, gemessen in 1 m Höhe, sowie je einen Strauch zu pflanzen (ein Baum kann durch zwei große Sträucher ersetzt werden) , zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Es sind die Arten der Pflanzliste zu verwenden.
- A11.2 Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher der Pflanzliste verwendet werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt.
Für die Wiesensaat / Staudensaat ist gebietsheimisches, standortgerechtes Saatgut zu verwenden.

Pflanzliste für Bad Rippoldsau-Schapbach

Heimische Baumarten

Kleine bis mittelgroße Bäume, Höhe 10-15 m

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

Große Bäume, Höhe 20-30 m

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

Heimische Straucharten

Kleine bis mittelgroße Sträucher (< 5 m)

<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	stark giftig!
<i>Rosa canina</i>	Echte Hundsrose	
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	giftig!
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	giftig!

Große Sträucher (> 5 m)

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	giftig!
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	giftig!
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	

Obstbäume

<i>Malus domestica</i>	Wildapfel
<i>Malus in Sorten</i>	Bittenfelder Bohnapfel Boskoop Brettacher Jakob Fischer Rhein. Krummstiel Spätblühender Wintertafelapfel Teuringer Rambour
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne
<i>Pyrus in Sorten</i>	Gelbmöstler Grüne Jagdbirne Oberöster. Weinbirne Schweizer Wasserbirne Wilde Eierbirne Widling von Einsiedeln

Empfohlene Pflanzenarten für die Dachbegrünung

Gräser u.a.

<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras
<i>Carex flacca</i>	Blaugrüne Segge
<i>Festuca cinerea</i>	Blauschwingel
<i>Koeleria glauca</i>	Blaugrünes Schillergras
<i>Melica ciliata</i>	Wimper-Perlgras
<i>Phleum phleoides</i>	Steppen-Lieschgras

Kräuter u.a

<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Campanula-Arten</i>	Glockenblume
<i>Dianthus-Arten</i>	Nelken
<i>Sedum-Arten</i>	Fetthenne (für eine schnelle Deckung)
<i>Thymus-Arten</i>	Thymian

A12 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

(bitte beachten: Diese Punkte sind noch nicht abschließend und müssen noch entsprechend ergänzt werden. Nach Ergänzung der Punkte wird eine nochmalige, ergänzende Offenlage durchgeführt.)

A12.1 Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen entsprechend der artenschutzrechtlichen Unterlagen und den Umweltbelangen des Bebauungsplanes durchzuführen (vgl: Kappis/Winski, Ondraczek und Brüner 2022):

Vermeidungsmaßnahmen:

- Ein- und Durchgrünung des Gebiets
- Ausgleich FFH-Mähwiesen
- Forstrechtlicher Ausgleich - Ein Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 10 LWaldG wird erstellt.
- Einrichtung eines Waldabstandstreifens (30 m) mit niederwaldartiger Bewirtschaftung
- Maßnahmen für den Artenschutz (vgl. ONDRACZEK 2022, BRÜNNER 2022a/b)
- Flächenversiegelung so weit wie möglich minimieren
- Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen
- Entwässerung gemäß Begründung zum Bebauungsplan (vgl. ZINK INGENIEURE 2022)
- Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ sind zu berücksichtigen.
- Menschen- und tierverträgliche Beleuchtung
- Stellung eines Reptilienzauns während der Bauarbeiten, um das Einwandern von Reptilien in die Vorhabenfläche zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

- Umwandlung von Fichtenforst in Niederwald für den Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter und Zauneidechse
- Anlage von 3 Steinhäufen mit Sandkranz und anschließendem Totholzstapel für die Schlingnatter und Zauneidechse im Bereich der Niederwaldfläche
- Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Turmfalken durch das Aufhängen von 3 Kunsthorsten.

A12.2 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

A12.2.1 Mähwiesen-Ausgleich (bitte beachten: Diese Punkte sind noch nicht abschließend und müssen noch entsprechend ergänzt werden. Nach Ergänzung der Punkte wird eine nochmalige, ergänzende Offenlage durchgeführt.)

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans „Wohnen mit Woltalpanoramablick am Polderberg“ werden geschützte FFH-Mähwiesen mit einer Gesamtgröße von 3.970 m² überplant. Diese Flächen sind an anderer Stelle gleichartig und gleichwertig wiederherzustellen.

Überplante Mähwiese:	6500023746146962 "Magerwiese Schönblick O Schapbach"
Gesamtzustand:	B
Fläche:	3.010 m ²
Faktor:	1,5
Ausgleichsfläche:	Ca. 4.515 m²

Die Neuanlage soll auf Flurstück 128 auf einer Fläche von ca. 4.500 m² stattfinden.

Übersaat mit Heudrusch

Die Fläche ist mit einer Übersaat mit Heudrusch vorzubereiten. Der geeignete Zeitraum sind die Tage nach dem zweiten Schnitt im Spätsommer/Frühherbst, wobei scharf (bis max. 5 cm) geschnitten werden soll. Danach werden bei geeigneter Witterung Lücken in der Grasnarbe geschaffen, auf denen das Saatgut auflaufen kann. Hierzu geeignete Geräte sind Wiesenstiegel, Kreiselegge u. a. Zur Übersaat ist zertifiziertes Saatgut (Ursprungsgebiet 10: Schwarzwald) zu verwenden, in welchem die charakteristischen Arten der Mageren Flachland-Mähwiesen weitgehend enthalten sein müssen.

Im Nachgang der Ansaat ist der Boden zu walzen, damit das Saatgut engen Bodenkontakt bekommen kann.

Art der Pflege:

Um den Konkurrenzdruck der Pflanzen des Altbestands zu mindern, ist im Frühjahr nach der Ansaat in Schröpfschnitt bei 15 bis 20 cm Bestandshöhe angezeigt.

Künftig sind die Flächen mindestens zweimal im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist innerhalb weniger Tage abzufahren. Die erste Mahd erfolgt frühestens eine Woche nach Beginn der Blüte der Obergräser (Frühsommerbeginn = Blüte von *Sambucus nigra*, i. d. Regel ab Ende Mai bis Mitte Juni). Der zweite Schnitt darf frühestens ab Mitte August durchgeführt werden. Bei jedem Schnitt sind wechselnde, blütenreiche Restflächen von mindestens 10% der Mahdfläche stehen zu lassen.

Der Status einer FFH- Mähwiese lässt sich auch durch eine bestimmte Form der Beweidung aufrechterhalten. Im Falle einer Beweidung ist die Form und Intensität mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und Landwirtschaftsbehörde abzustimmen.

Pflanzenschutz, Düngung:

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt. Eine Ergänzungsdüngung (i.d.R. mit Stallmist) ist dann vorgesehen, wenn diese aufgrund der Entwicklung der Artenzusammensetzung erforderlich ist. Art und Menge des Düngers sowie der Zeitpunkt der Düngung wird von der Gemeinde aufgrund der Ergebnisse der Erfolgskontrolle vorgegeben.

Bei Beweidung ist eine Düngung nicht erlaubt. Hobeln oder Walzen der Fläche zwischen Anfang April und Anfang Oktober ist nicht erlaubt. Ausnahme von dieser Regelung ist das Anwalzen der Nachsaat.

A12.2.2 Forstrechtlicher Ausgleich

(bitte beachten: Diese Punkte sind noch nicht abschließend und müssen noch entsprechend ergänzt werden. Nach Ergänzung der Punkte wird eine nochmalige, ergänzende Offenlage durchgeführt.)

1. Distrikt 5 Lehenwald

- a) Fichtenbestand am Bauchlauf Distr. 5 f6 ganze Fläche 13.000 m² Umbau naturferner Fichtenbestand am Bachlauf in Buntlaubbaum-Mischwald. Der bestehende Fichtenbestand wird durch Abholzung, Sukzession und ergänzende Pflanzungen von Erle, Bergahorn, Ulme, Buche in Laubwald umgewandelt. Zur Schonung der Nachbarbestände erfolgt die Umwandlung über einen Zeitraum von 10 Jahre.

Zielbestockung: Erle 40 Bah 30 UI 20 SLb 10

Maßnahmen: Aushieb des Oberholzes

Übernahme vorhandener Erlen am Bachlauf und Bergahorn am Oberhang.

Pflanzung von Erle Ulme Bergahorn in Trupps im Verband 2 x 2 m

Schutz gegen Verbiss und Konkurrenzflora mittels Wuchshüllen

Kultursicherung

- b) Traufgestaltung oberhalb Wiese Distr 5 tP Fläche von 3.700 m². Am bestehenden Waldrand wird auf 140 m Länge und 30 m Tiefe durch Abholzung, Sukzession und ergänzende Pflanzung ein klassischer Waldtrauf gebildet.

Maßnahmen:

Aushieb von Bäumen erster Ordnung Anlage und Pflege einer Krautstreifens 5 m durch Mulchen, Pflanzung von Sträuchern auf 10 m in Trupps im Verband 3 x 3 m. Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung (Li, FAh, Sorbus) auf 15 m in Trupps im Verband 3 x 3 m Schutz gegen Verbiss und Konkurrenz mittels Wuchshüllen.

Kultursicherung

2. Distrikt 1 Seeebenallmend

Traufgestaltung oberhalb Wiese Dist 1 Abt 2 tP Fläche 9.300 m². Am bestehenden Waldrand wird auf 310 m Länge und 30 m Tiefe durch Abholzung, Sukzession und ergänzende Pflanzungen ein klassischer Waldtrauf gebildet.

Maßnahmen:

Aushieb von Bäumen erster Ordnung. Anlage und Pflege eines Krautstreifens 5 m durch Mulchen, Pflanzung von Sträuchern auf 10 m in Trupps im Verband 3 x 3 m. Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung (Li, FAh, Sorbus) auf 15 m in Trupps im Verband 3 x 3 m. Schutz gegen Verbiss und Konkurrenzflora mittels Wuchshüllen.

Kultursicherung

3. Distrikt 11 Jochemshof

Traufgestaltung oberhalb Wiese Distr 11 Abt 1 tP Fläche 13.950 m². Am bestehenden Waldrand wird auf 465 m Länge und 30 m Tiefe durch Abholzung, Sukzession und ergänzende Pflanzungen ein klassischer Waldtrauf ausgebildet.

Maßnahmen:

Aushieb von Bäumen erster Ordnung. Anlage und Pflege eines Krautstreifens 5 m durch Mulchen, Pflanzung von Sträuchern auf 10 m in Trupps im Verband 3 x 3 m. Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung (Li, FAh, Sorbus) auf 15 m in Trupps im Verband 3 x 3 m.
Schutz gegen Verbiss und Konkurrenzflora mittels Wuchshüllen.

Kultursicherung

4a. Distrikt 9 Harzhalde

Traufgestaltung oberhalb Wiese Distr 9 Abt 0 tP Fläche 10.800 m². Am bestehenden Waldrand wird auf 360 m Länge und 30 m Tiefe durch Abholzung, Sukzession und ergänzende Pflanzungen ein klassischer Waldtrauf ausgebildet.

Maßnahmen:

Aushieb von Bäumen erster Ordnung. Anlage und Pflege eines Krautstreifens 5 m durch Mulchung. Pflanzung von Sträuchern auf 10 m in Trupps im Verband 3x3 m. Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung (Li, FAh, Sorbus) auf 15 m in Trupps im Verband 3 x 3 m. Schutz gegen Verbiss und Konkurrenzflora mittels Wuchshüllen.

Kultursicherung

4b. Distrikt 8 Wäldele

Traufgestaltung oberhalb Wiese Dist 8 Abt 0 tP Fläche 10.500 m². Am bestehenden Waldrand wird auf 350 m Länge und 30 m Tiefe durch Abholzung, Sukzession und ergänzende Pflanzungen ein klassischer Waldtrauf ausgebildet.

Maßnahmen:

Aushieb von Bäumen erster Ordnung und Anlage und Pflege eines Krautstreifens 5 m durch Mulchen. Pflanzung von Sträuchern auf 10 m in Trupps im Verband 3x3 m. Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung (Li, FAh, Sorbus) auf 15 m in Trupps im Verband 3 x 3 m. Schutz gegen Verbiss und Konkurrenzflora mittels Wuchshüllen.

Kultursicherung

A12.3

Zuordnung der Ausgleichsflächen oder -maßnahmen

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung der Flächen entstehen, zuzuordnen.

Teil B Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

B1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

B1.1 Dachgestaltung

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

B1.1.1 Zulässig sind Dächer mit einer Dachneigung von 15-45 Grad.
Als Dachformen sind zugelassen:
Satteldach (SD), Walmdach (WD), Zeltdach (ZD).

B1.1.2 Es sind rote, rotbraune, braune und anthrazitfarbene Dacheindeckungen zulässig. Die Dacheindeckung ist aus Tonziegel, oder Betondachsteine herzustellen. Glasierte oder reflektierende Dachdeckungen sind nicht zulässig. Zusammenhängende Dachflächen sind im gleichen Farbton zu halten.

B1.1.3 Von den Vorschriften zur Dacheindeckung ausgenommen sind in die Dacheindeckung integrierte bzw. auf die Dacheindeckung aufgesetzte Elemente zur Stromgewinnung (Photovoltaikanlagen) oder Anlagen zur Erwärmung des Brauch- oder Heizungswassers (Absorberanlagen). Sie müssen zum Dachrand mindestens einen Abstand einhalten, der das 1,5-fache ihrer gesamten Konstruktionshöhe über der Dachfläche entspricht. Solaranlagen und Absorberanlagen sind nur in der Neigung der Dachfläche aufgelegt oder auf einer Ebene mit der Dachhaut zulässig.

B1.1.5 Dachaufbauten sind mit einer Länge von maximal 70 % der Gebäudelänge und mit einem Abstand zur Giebelwand von mindestens 1,5 m und einem Abstand zur Traufe (Dachrand) von mindestens 1,0 m zulässig. Tonnengauben sind nicht zulässig. Auf einem Gebäude ist nicht mehr als eine Art Gauben zulässig.

B1.2 Außenwände

B1.2.1 Die Gebäudeaußenflächen sind in Holz, Putz, Ziegel, Naturstein, Sichtbeton und Glas auszuführen. Metallverkleidungen sind nur für untergeordnete Bauteile zulässig. Leuchtende oder reflektierende Materialien sind nicht zulässig.

B2 Gestaltung der unbebauten Flächen

B2.1 Flächen außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

B2.1.1 Die Grundstücksbereiche, die nicht von Gebäuden, Nebenanlagen, Garagen oder sonstigen baulichen Anlagen überdeckt werden, sind unversiegelt zu belassen und als Grün- oder Gartenflächen anzulegen.

B2.1.2 Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Plangebiet nicht zulässig.

B2.2 Stützmauern

§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO

B2.2.1 Stützmauern sind nur bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig. Zwischen zwei Stützmauern ist mindestens der 1-fache Abstand der Höhe der tieferliegenden Stützmauer einzuhalten.

B2.3 Einfriedungen

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

B2.3.1 Zulässig sind Hecken aus heimischen Gehölzen sowie Holz- und Drahtzäune die beidseitig mit heimischen Pflanzen einzugrünen sind. Bei Einfriedungen (Zäune, Hecken) entlang der Straßenfront der Grundstücke ist ein Abstand zum Straßenrand von mind. 0,50 m einzuhalten. Die Höhe der Einfriedungen darf, einschließlich evtl. Sockelmauern (Naturstein oder Beton mit Natursteinverblendung maximal 0,30 m) maximal 1,80 m betragen.

B3 Außenantennen

§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO

B3.1 Je Gebäude ist nur eine Außenantenne (Parabolantenne) zulässig.

B4 Anzahl der Stellplätze

§ 37 Abs. 1 LBO

B4.1 Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird, abweichend von § 37 Abs. 1 LBO, auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt. Bei Bruchzahlen wird aufgerundet. Die einer Wohnung zuzurechnenden Stellplätze können hintereinander liegend angeordnet werden.

Teil C Hinweise

C1 Bodenschutz | Altlasten

- C1.1 Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Landreis Freudenstadt zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.
- C1.2. Bei den Baumaßnahmen und Erschließungsmaßnahmen vor Ort sind die Vorgaben des § 3 Abs. 3 des Landes- Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) zu berücksichtigen. Es sollten versucht werden, dass das bei der Bebauung zu erwartende anfallende Aushubmaterial vor Ort wiederverwendet werden kann und nicht abgefahren und einer Entsorgung zugeführt werden muss.

C2 Denkmalschutz

- C2.1 Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalschutzbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

C3 Baugrunduntersuchung

- C3.1 Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (zum Beispiel zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Gründung, zur Baugrubensicherung und dergleichen) wird die Durchführung objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.

C4 Photovoltaikpflicht

- C4.1 Gemäß § 8a Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ist ab dem 01.05.2022 beim Neubau von Gebäuden auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren.

C5 **Naturschutzfachliche Baubegleitung und Monitoring**

C5.1 **Naturschutzfachliche („Ökologische“) Baubegleitung.**

Zur Sicherung der fachlich richtigen Ausführung als Grundlage ihrer Wirksamkeit ist für die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen eine Naturschutzfachlichen „Ökologischen Baubegleitung“ zu beauftragen.

C5.2 **Monitoring**

Die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen BRÜNNER 2022b FM4, FM5 und FM6 (Sicherstellung einer minimal beleuchteten und ausreichend breiten Grünfläche als funktionale Flugroute (Öffentliche Grünfläche) / Erhalt der Waldkulisse an der großen Wiese (vgl. forstrechtlicher Ausgleich) / Ausgleich der durch die Rodung von potenziellen Quartierbäumen wegfallenden Quartiere) bedürfen eines Monitorings. Dabei sollen die mit Maßnahmen besetzten Lebensräume in der Fledermaus-Aktivitätsperiode im Jahr „0“ der Vorhabenumsetzung sowie in den Folgejahren 1, 2, 4, 6 und 8 von einem Fledermaus-Experten inspiziert und hinsichtlich ihrer Eignung für die lokale Fledermausfauna beurteilt werden. Die ausgebrachten Fledermausnistkästen müssen jährlich außerhalb der jahreszeitlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse gereinigt und auf ihre Funktionalität überprüft werden.

Die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen BRÜNNER 2022a HM5 und HM6 (Haselmausverträgliches Beleuchtungskonzept entlang der Zufahrtsstraße und im Siedlungsbereich / Bereitstellung geeigneter Haselmauslebensräume durch Neuschaffung oder effektiver Aufwertung) bedürfen ebenfalls eines Monitorings. Dabei sollen die mit Maßnahmen besetzten Lebensräume in der Haselmaus-Aktivitätsperiode im Jahr „0“ der Vorhabenumsetzung sowie in den Folgejahren 1, 2, 4, 6 und 8 von einem Haselmaus-Experten inspiziert und hinsichtlich ihrer Eignung für die Haselmaus beurteilt werden. Zur Überprüfung einer Besiedlung dieser Lebensräume durch die Haselmaus werden die ausgebrachten Nistkästen zuvor im Winter gereinigt und dann während der Aktivitätsperiode dreimal (z. B. Mai, Juni/Juli, September) kontrolliert. Zusätzlich können auch Wildtierkameras eingesetzt werden. Angesichts der im Rahmen des Waldausgleichs angeordneten „Niederwaldartigen Bewirtschaftung“, die auch die hier nachgewiesenen Haselmauslebensräume beinhaltet, müssen auch in diesen Bereichen der Erhalt der Haselmauspopulation überprüft werden (Methodik wie oben beschrieben). Auch hierfür wäre dann zuvor die Ausbringung von 20 Haselmauskästen/ha erforderlich.

C6 **Maßnahmen für den Artenschutz**

Bereitstellung geeigneter Haselmauslebensräume durch Neuschaffung oder effektiver Aufwertung.

- Bereich der Zufahrtstraße (Beginn der Planstraße 1): Die nachgewiesenen Haselmauslebensräume südlich des Geltungsbereichs und der Zufahrtstraße (Beginn der Planstraße 1) sind unbedingt zu erhalten, dauerhaft zu schützen und aufzuwerten. Hier wäre der „Anbau“ eines unterhalb (hangabwärts) gelegenen, artenreichen und etwa 10 m breiten „2. Waldmantels“ eine geeignete Möglichkeit. Er sollte überwiegend aus blüten-, frucht- und samen-tragenden Sträuchern als Futterpflanzen für die Haselmaus bestehen.

Geeignet hierfür sind z. B. die folgenden Arten: Weißdorn, Schlehe, Hartriegel, Kornelkirsche, Wolliger Schneeball, Geißblatt (*Lonicera* spp.), Besenginster, Faulbaum, Pfaffenhütchen. Keinesfalls darf dafür in die dort vorhandenen, relativ strukturreichen Laubholzbestände (Bäume und Sträucher!) eingegriffen werden. Zusätzlich sollen Haselmauskästen als mögliche Sommer- und Jungenaufzuchtquartiere und für das vorgesehene Monitoring ausgebracht werden (20 Kästen/ha im Abstand von 20-25 m). Die stark ausgelichteten Waldbestände (durch Entnahme der Fichten) südlich der Zufahrtsstraße könnten ebenfalls in struktur- und strauchartenreiche Mischwaldbestände umgebaut werden. Neben den standorttypischen Baumarten können auch Wildobstarten (Vogel-Kirsche, Wild-Apfel, Wild-Birne, Mehlbeere, Eberesche) sowie die unter 1. genannten Straucharten verwendet werden. Auch hier werden Haselmauskästen ausgebracht (20 Kästen/ha im Abstand von 20 - 25 m).

- Bereich des geplanten Siedlungsgebiets: Der laubholzreiche Waldbestand im Dreieck zwischen dem Geltungsbereich im Norden, dem bereits bestehenden Siedlungsrand und der Dorfstraße könnte zusammen mit dem dort weiterhin bestehenden Waldrand an der Nordgrenze des Geltungsbereichs langfristig gesichert und aufgewertet werden. Die Gestaltung der Ausgleichsflächen soll wie oben unter 1. und 2. beschrieben erfolgen. Aufwertung und langfristiger Umbau der verbleibenden, nur etwa 20 m breiten Waldkulisse im Osten des Geltungsbereichs und angrenzend an die große Wiese in struktur- und strauchreiche Waldbestände. Auch hier können die unter 1. Und 2. genannten Aufwertungsmöglichkeiten zum Einsatz kommen. Denkbar sind hier auch (soweit mit den Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse vereinbar) die Entnahme einzelner Bäume zur Anlage von „Initialflächen“ für den Waldmantel an geeigneten Stellen. Zu beachten ist, dass in diesem Gebiet auch die vergrämten Haselmäuse aus den im Rahmen des Waldausgleichs gerodeten Fichtenforsten aufgefangen werden müssen. Da diese aufgrund der suboptimalen Ausstattung der Lebensräume nicht von großer Zahl sein werden, erscheint dies aus fachgutachterlicher Sicht möglich.

Langfristig effektive Maßnahmen zur Stützung der lokalen Haselmauspopulation: Es ist außerhalb des vorgezogenen Ausgleichs ist kurz-, mittel- und langfristig nach der Realisierung des Bauvorhabens der Aufbau strauchreicher Waldmäntel und Mischwälder in den zukünftig an das Baugebiet angrenzenden Forstbereichen einzurichten. Auch durch die im Rahmen des Waldausgleichs vorgesehene Entwicklung von Niederwäldern (nach der vorgesehenen, vorausgehenden Fällung der Fichtenforste) können unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Haselmaus hinsichtlich Struktur- und Artenreichtums der Gehölze (z. B. Umtriebszeiten: 10 - 20 Jahre, Schlaggröße pro Jahr <0,3 ha und <10 % der Gesamtfläche, Büchner et al. 2017) mittel- bis langfristig Lebensräume geschaffen werden. Die forstlichen Maßnahmen sollten dafür mit einem Haselmaus-Experten abgestimmt werden.

Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter durch Anlage von Steinhäufen mit Sandkranz und Totholzstapel (ONDRACZEK 2022, CEF 2). In der Umgebung der Flächen von Maßnahme CEF1 sind 3 Steinhäufen mit Sandkranz und anschließendem Totholzstapel anzulegen (s. Maßnahmenbeschreibung Ersatzlebensraum für Eidechsen im Anhang von ONDRACZEK 2021). Die Standorte sind ggf. so zu optimieren, dass der Sonneneinsatz der Strukturen unter gegebenen Umständen maximal ist.

Folgende Ergänzungen zu anhängender Maßnahmenbeschreibung:

- Im Sandkranz ist an der Oberfläche Flusssand einzubauen. Mit größerem Material, z. B. Steinbruchsand oder Kies-Sand-Gemisch) ist für den Flusssand ein Bett herzustellen, dass dessen Abschwemmen möglichst verhindert.
- Im Totholzstapel sind zusätzlich auch Äste mit Durchmesser von 3 - 15 cm einzubauen.

Folgende Pflegemaßnahmen sind durchzuführen:

- Rückschnitt umgebender Gehölze: Umgebende Gehölze sind nach Bedarf, ggf. jährlich, zurückzuschneiden damit die Steinhäufen mit Sandkranz und Totholzstapel möglichst viel Sonneneinstrahlung bekommen.
- Steinhäufen: Die Steinhäufen sind jährlich außerhalb der Aktivitätszeit der Schlingnatter von November bis Februar von Bewuchs zu befreien, dabei können 20 % des Bewuchses stehen bleiben. Insbesondere ein Aufkommen von Brombeeren ist zu verhindern.
- Sandkranz: Die Sandkränze sind jährlich außerhalb der Aktivitätszeit der Schlingnatter von November bis Februar komplett von Bewuchs zu befreien. Nach Bedarf ist der Sand zu ergänzen. Hierbei ist immer auch Flusssand mit zu ergänzen.
- Totholzstapel: Das Material ist nach Bedarf auszutauschen, spätestens alle 5 Jahre. Altes Material ist von der Fläche zu verbringen, um ein Aufkommen von Brennesseln zu vermeiden.

Ausgleich der durch die Rodung von potenziellen Quartierbäumen wegfallenden Quartiere (BRÜNNER 2022b, FM6).

Es sind in den an das Baugebiet angrenzenden Waldbereichen an geeigneten Stellen für jeden potenziellen Quartierbaum, der tatsächlich gerodet werden muss, 5 geeignete Fledermauskästen auszubringen. Diese müssen jährlich gereinigt und auf ihre Funktionalität überprüft werden.

Baufeldräumung.

Die den Bauarbeiten vorausgehenden Rodungsarbeiten sind zwischen dem 20. September und 20. Oktober durchzuführen (Maßnahme für die Haselmaus). In dieser Zeit ist auch das Holz quantitativ von der Vorhabensfläche abzutransportieren.

Die Rodung der potentiellen Quartierbäume (vgl. Brünner 2022b) für Fledermäuse ist nach der Paarungszeit im Herbst durchgeführt werden und zu einem Zeitpunkt durchzuführen, an dem sich die Tiere noch nicht fest in ihrem Winterschlaf befinden: je nach Witterung zwischen dem 1. Oktober und 15. November. Die Bäume sind vorsichtig zu fällen oder umzuziehen und dann mindestens 2 Tage an Ort und Stelle liegen zu lassen, bevor sie zersägt und abtransportiert werden können.

Räumlich gerichtete Vergrämung der Haselmäuse.

Zwischen 20. September bis 20. Oktober sind die betroffenen Lebensräume händisch und mit großer Vorsicht zu entwerten. Dabei findet ein gerichtetes Vorgehen statt, ausgehend von der Garten- und Wiesenfläche im Zentrum des Geltungsbereichs.

In einem ersten Schritt werden die Sträucher in den Hecken und an den Waldrändern vom Offenland her auf einer Breite von 10 m händisch und etwa 30 cm über dem Boden abgeschnitten und für 2 - 3 Tage liegen gelassen. Die Bäume bleiben stehen.

In einem zweiten Schritt wird das abgeschnittene Holz händisch entfernt und die stehen gelassenen Bäume im 10 m-Streifen händisch gefällt. Auch diese bleiben wieder 2 - 3 Tage liegen.

In einem dritten Schritt werden die anschließenden Waldbereiche von den bereits gerodeten Flächen her in 20 m breiten Streifen händisch und ohne den Einsatz von großen Maschinen gerodet. Die gefällten Bäume bleiben wiederum 2 - 3 Tage liegen, bevor sie abgeräumt werden.

Diese Vorgehensweise wird in 20 m-Streifen wiederholt, bis die gesamte Rodungsfläche erreicht worden ist. Von bereits bestehenden Wegen aus können Harvester etc. verwendet werden. Die Rodungsstreifen dürfen erst befahren werden, nachdem sie bereits geräumt sind und die gefällten Gehölze auf dem der angrenzende Streifen 2 - 3 Tage liegen geblieben sind (d. h. zur Entfernung der Gehölze auf den folgenden Streifen).

Die gerodete Fläche kann anschließend für die Baumaßnahmen frei gegeben werden. Sollte bei Bauverzug Sukzessionsgehölz aufwachsen, dürfen diese erneut erst Mitte/Ende September entfernt werden.

Bauzeitenbeschränkung.

Auf lärmende Bautätigkeiten mit starken Erschütterungen und eine Baustellenbeleuchtung ist während der jahreszeitlichen Haupt-Aktivitätszeiten der Fledermäuse bzw. während der Fortpflanzungszeit und der Vorbereitungszeit für den Winterschlaf (Mastzeit) der Haselmaus zu verzichten. Das betrifft die Zeit von 15. März bis 15. Oktober zwischen 20 min vor Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Eine auf den nördlichen Waldrand gerichtete Beleuchtung oder Lichtquellen, die diesen diffus erhellen, muss unbedingt verzichtet werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Störungen der lokalen Haselmauspopulation bei der Nahrungssuche insbesondere während der Fortpflanzungszeit und Vorbereitungszeit für den Winterschlaf (Mastzeit) sollte zwischen dem 10. April und 10. Oktober auf jegliche Baustellenbeleuchtung in der tageszeitlichen Spanne zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang (nächtliche Aktivitätszeit der Haselmaus) verzichtet werden.

Falls dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein sollte, kann eine Baustellenbeleuchtung in einem Abstand von 50 m zum Waldrand oder anderen Haselmauslebensräumen eingesetzt werden.

Diese muss dann auf den Boden gerichtet oder vom Waldrand abgewandt sein und darf in keinem Fall den Waldrand erreichen.

Stellen und Unterhalt eines Reptilienzaunes.

Das Einwandern von Reptilien in die Vorhabensfläche ist durch das Stellen und den Unterhalt eines Reptilienzaunes zu vermeiden. Hierzu ist die Vorhabensfläche (inklusive der Zufahrtsstraße Planstraße 1 ab Polderbergstraße) vollumfänglich einzuzäunen. Der Reptilienzaun muss während der gesamten Zeit der Bauarbeiten binnen der Aktivitätszeit der Schlingnatter von März bis Oktober stehen. Der Reptilienzaun besteht aus Folie (250 g/m²) mit Metallständern. Die Folie ist ca. 10 - 15 cm in den Boden einzugraben. Der Zaun muss mindestens 50 cm hoch sein. Der Zaun ist bis zum Abschluss der Bauarbeiten funktionsfähig zu erhalten. Hierfür ist er von März bis Oktober alle 2 Wochen zu kontrollieren und ggf. in Stand zu setzen. Ebenfalls nach Sturm und Starkregen.

Abfangen von Schlingnattern von der Vorhabensfläche.

Es sind unmittelbar nach Zäunung mit Reptilienzaun auf der Vorhabensfläche 50 künstliche Verstecke (Dachpappe 1 m²) auszulegen. Diese sind an 4 Terminen binnen 4 Wochen ab Auslegen der künstlichen Verstecke auf Schlingnatter zu kontrollieren. Die Vorhabensfläche ist auch ansonsten vollflächig auf die Art abzusuchen. Werden Schlingnattern gefunden, so sind diese unmittelbar von der Vorhabensfläche zu verbringen und an geeigneter Stelle in deren Umgebung auszusetzen.

Hinweis: Die Schapbacher Bevölkerung ist per Gemeindeblatt, die zukünftigen Bewohner im Bereich des BPlans „Wohnen mit Wolftalpanoramablick“ außerdem per Anschreiben über das Vorkommen und die Harmlosigkeit der Schlingnatter sowie das Nicht-Vorkommen von Giftschlangen zu informieren. Wie die Schlingnatter aktuell die Gärten am Ortsrand von Schapbach besiedelt, so wird sie dies wahrscheinlich auch im hier begutachteten BPlan tun. Die Schlingnatter kann mit der Kreuzotter verwechselt werden. Viele Schlingnattern werden deshalb von Anwohnern aus Angst und Unwissenheit getötet. Dies kann durch eine Aufklärung der Bevölkerung vermieden werden.

Umsetzung von Feuersalamandern und dessen Larven vor Beanspruchung des Wasserlaufs im Dobel. Vor Beanspruchung des Wasserlaufs im Dobel ist dieser durch ökologische Baubegleitung auf Feuersalamander und dessen Larven abzusuchen. Bei Antreffen von Feuersalamandern sind diese quantitativ zu fangen und an geeigneter Stelle in der näheren Umgebung auszusetzen, etwa in einen der Quellbäche des Sulzbächles südlich des Vorhabens.

Bad Rippoldsau-Schapbach,

.....
Bernhard Waidele
Bürgermeister

Lauf, 12.05.2022 Ro / Kr-don

ZiNK
I N G E N I E U R E

Poststraße 1 • 77886 Lauf
Fon 07841 703-0 • www.zink-ingenieure.de

Planverfasser